Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2023-393181/28-Pan/M

Bearbeiter: Mag. Erwin Panhofer Tel: (+43 732) 77 20-12832 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.03.2025

Ennskraftwerke AG; Kraftwerk Pichlern an der Steyr; Adaptierung der Fischaufstiegshilfe; wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der Ennskraftwerke AG um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Adaptierung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.10.2004, Wa-203975/24-2004-Hz/Br, bewilligten Fischaufstiegshilfe an der Steyr bei der Wasserkraftanlage Pichlern an den Stand der Technik.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Sierning	
Datum:	Zeit:
17.04.2025	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.10.2004, Wa-203975/24-2004-Hz/Br, wurde der Ennskraftwerke AG u.a. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegshilfe erteilt.

Diese bestehende Aufstiegshilfe entspricht für die gemäß Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wurde (LGBI. 95/2011) anzusetzende maßgebliche Fischart und Fischgröße (Huchen, 100 cm) nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und ist daher anzupassen.

Nunmehr hat die Ennskraftwerke AG unter Vorlage des Einreichprojektes "Adaptierung Fischwanderhilfe KW Pichlern" vom 06.12.2023 ausgearbeitet durch Univ.Prof.DI.Dr. Helmut Mader, Gesellschaft für Kulturtechnik, Ökologie und Rechtsgutachten mbH, Obertrum, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Adaptierung der mit obgenanntem Bescheid wasserrechtlich bewilligten Fischwanderhilfe an der Steyr bei der Wasserkraftanlage Pichlern angesucht.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Hydraulische Ertüchtigung des 135 m langen, naturnahen Abschnittes der bestehenden Fischaufstiegshilfe auf einen Abfluss von 333 l/s und bauliche Adaptierung zur Einhaltung der Vorgaben und Grenzwerte des Leitfadens zum Bau von Fischaufstiegshilfen für die Bemessungsfischart Huchen 100 cm.
- Neuerrichtung eines Grobrechens mit einem lichten Stababstand von 35 cm am Übergang des naturnahen Umgehungsgerinnes in die gedeckte Flachpassage.
 Die bestehende 30 m lange gedeckte Flachpassage bleibt unverändert bestehen.
- Neuerrichtung eines Multi-Struktur-Fischpasses, konkret eines enature®Multistruktur Slot Beckenpasses der Fa. MABA, unter größtmöglicher Einbeziehung der bestehenden Betonstrukturen des Vertical-Slot-Beckenpasses.
- Einbau einer dauerregistrierenden Drucksonde zur Dokumentation der Wasserspiegellage sowie Einbau einer Wasserspiegelmarke zur einfachen optischen Kontrolle der FAH-Dotation am oberen Ende des enature-Fishpasses (flussaufwärts des Slot 35).
- Monitoring der Fischaufstiegshilfe nach Fertigstellung der FAH. Dabei wird eine qualitative und quantitative Fischbestandsaufnahme im Unterwasser sowie eine Erfassung der erfolgreich aufund abgestiegenen Fische in der FAH in Aussicht gestellt. Zusätzlich erfolgt eine qualitative und quantitative Fischbestandsaufnahme im adaptierten Umgehungsgerinne.
 Der Einbau der Monitoringeinrichtung (FishCam oder Reuse) ist flussauf des Slot 20 des enature-Fischpasses geplant.
- Notdotation der Fischaufstiegshilfe mit 80 l/s bei Absenkung des Oberwasserspiegels unter die Kote 322,40 m ü.A. bzw. während Revisionsarbeiten mittels mobiler Pumpen.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt "Adaptierung FAH KW Pichlern", vom 06.12.2023, (beinhaltet Projektergänzungen vom 17.01.2025), erstellt durch Herrn Univ.Prof.DI.Dr. Helmut Mader, Gesellschaft für Kulturtechnik, Ökologie und Rechtsgutachten mbH, Obertrum

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12832)
- beim Gemeindeamt Sierning nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07259-2255-0)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG §§ 9, 11-15, 21, 22, 30, 33d, 50, 60ff, 72, 99, 102,105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Marktgemeinde Sierning
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Sierning, Kirchenplatz 1, 4522 Sierning

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.